



Satzung
des
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein
Eddersheim a.M. und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein Eddersheim a.M. und Umgebung e.V. (im folgenden "Verein" genannt) ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Hattersheim am Main und Umgebung.

Er führt den Namen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein Eddersheim a.M. und Umgebung e.V.

Der Verein ist Mitglied des "Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.", Frankfurt am Main.

Der Sitz des Vereins ist 65795 Hattersheim am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Er kann zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen unterhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Eigentümer oder aus sonstigen Gründen dinglich zur Nutzung eines bebauten oder unbebauten Grundstückes berechtigt ist und deren Wohnsitz, Wohnungseigentum bzw. Grundstück in Eddersheim und Umgebung gelegen ist. Für natürliche Personen, die eines der vorgenannten Rechte anstreben sowie für Ehegatten und Verwalter gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen, vom Eintretenden unterschriebenen Beitrittserklärung.



3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung einer beitragswilligen Person brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im ersten Quartal im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag ist ein voller Jahresbeitrag. Dies gilt auch dann, wenn das Mitgliedsrecht erst im Laufe eines Jahres erworben wird. In einer Beitragsordnung, die ebenfalls



durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, können für Verwalter besondere Beitragssätze festgesetzt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem
 - 1. und 2. Vorsitzenden
 - 1 Schriftführer
 - 1 Kassenwart
 - und bis zu 3 Beiräten/Beisitzern

Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden, deren Höhe durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgesetzt wird. Bei der Festsetzung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund gegeben ist.
4. Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen



Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail, soweit das Mitglied diese Option gewählt hat, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) die Ernennung von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung und
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, jedoch auf Antrag von einem Mitglied durch Stimmzettel.
7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.



8. Zur Abberufung des Vorstandes bzw. eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10

Verkündigungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins obliegen dem Vorstand. Von der Mitgliederversammlung kann eine bestimmte Fachzeitschrift als offizielles Organ des Vereins bestimmt werden.

§ 11

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahingehend zu überprüfen, ob diese auch aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt.



3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung noch vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Zur Abwicklung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14

Haftungsausschluss

Ersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein sind ausgeschlossen, es sei denn, die Vereinsverantwortlichen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes, unter Ausschluss des Rechtsweges, ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Dieses Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

§ 16

Datenschutz

1. Mit Vereinsbeitritt nimmt der Verein die vom Mitglied bekanntgegebenen persönlichen Informationen auf und speichert diese elektronisch. Dabei wird jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 1977 beschlossen; geändert von der Mitgliederversammlung am 26. März 1984, 11. April 1989, 26. April 2013 und 16. Mai 2014.

Beim Amtsgericht Frankfurt/Main im Vereinsregister am 28. Oktober 1977 unter der Nr. 7090 eingetragen.